

Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein
über die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin
von Allgemeininternisten und
Fachärzten aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung
im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin

zum Konsenspapier
zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS),
der Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und
gesetzlichen Krankenkassen im Land Nordrhein-Westfalen
aus November 2023

sowie

zur Sicherstellungsrichtlinie der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein
zur Verwendung der Finanzmittel nach § 105 Abs. 1a SGB V (Strukturfonds)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Förderzweck

Ziel des Konsenspapieres zur Stärkung der hausärztlichen Versorgung ist die kurzfristige Gewinnung zusätzlicher Hausärzte durch die gezielte Förderung von Quereinsteigern in die hausärztliche Versorgung.

Nach der Konzeption des Konsenspapieres besteht für interessierte Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung (Allgemeininternisten) die Möglichkeit, im Rahmen einer auf bis zu 12 Monate verkürzten Weiterbildung die Facharztkompetenz Allgemeinmedizin zu erwerben. Für Fachärzte aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung nach § 2a Abs. 6 der (Muster-) Weiterbildungsordnung (Fachärzten aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung) besteht die Möglichkeit einer Verkürzung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin auf bis zu 30 Monate. Ziel ist die spätere Tätigkeit in der hausärztlichen Versorgung. Während der Weiterbildung erhält die weiterbildende Praxis für die Ausbildung des Arztes in Weiterbildung eine finanzielle Förderung nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung. Um eine Lenkungswirkung in schlechter versorgte, ländliche Gemeinden zu erzielen und den Förderzweck einer flächendeckenden Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu erfüllen, erfolgt eine Aufstockung dieser finanziellen Förderung aus Mitteln des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V, sofern die Weiterbildung in einem ausgewiesenen Fördergebiet des Strukturfonds und/oder in einer Förderregion des Hausarztaktionsprogramms des Landes Nordrhein-Westfalen (HAP) absolviert wird.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung haben die vertragsärztliche Versorgung in dem in § 73 Abs. 2 SGB V bezeichneten Umfang nach § 75 Abs. 1 SGB V sicherzustellen. Die Kassenärztliche Vereinigung (im Folgenden: KV Nordrhein) hat nach § 105 Abs. 1 S. 1 SGB V alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern.

Zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung in Nordrhein hat die KV Nordrhein einen Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V gebildet und in einer Richtlinie die Grundsätze zur Verwendung von Mitteln aus dem Strukturfonds festgelegt (im Folgenden: Sicherstellungsrichtlinie).

Der Vorstand der KV Nordrhein regelt in den nachfolgenden Bestimmungen die Einzelheiten der Förderung der Beschäftigung eines Arztes in Weiterbildung im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin auf Grundlage des Konsenspapiers sowie gemäß § 2 Punkt 2.5 der Sicherstellungsrichtlinie (Quereinstieg).

Hierbei finden die Bestimmungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung entsprechende Anwendung, es sei denn, die nachfolgenden Bestimmungen enthalten eine abweichende Regelung.

§ 2 Förderungsvoraussetzungen

(1) Förderberechtigt sind von der Ärztekammer Nordrhein zur Weiterbildung in der Allgemeinmedizin befugte Vertragsärzte, die in einer von der Ärztekammer Nordrhein als Weiterbildungsstätte in der Allgemeinmedizin zugelassenen hausärztlichen Praxis tätig sind.

(2) Förderfähig ist die befristete, gemäß § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV genehmigte Beschäftigung von

1. Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunktbezeichnung sowie
2. Fachärzten aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung nach § 2a Abs. 6 der (Muster-) Weiterbildungsordnung, mit Ausnahme der grundversorgenden Facharztgruppen, deren Weiterbildung gemäß § 75a SGB V im Bereich der KV Nordrhein gefördert wird.

als Arzt in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin.

(3) Förderungsfähig sind ausschließlich Weiterbildungsabschnitte, die für die Weiterbildung in der Allgemeinmedizin – abhängig vom individuell notwendigen Qualifizierungsbedarf – nach Feststellung der Ärztekammer Nordrhein benötigt werden und zuvor noch nicht abgeleistet worden sind.

(4) Ziff. 8 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung findet keine Anwendung.

§ 3 Finanzieller Förderumfang

- (1) Die Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin wird während der ambulanten Weiterbildungszeit nach der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V mit dem dort festgelegten Betrag für den ambulanten Bereich durch die Krankenkassen und die KV Nordrhein gefördert.
- (2) Wird die Weiterbildung in einem ausgewiesenen Fördergebiet des Strukturfonds und/oder in einer Förderregion des HAP absolviert, kann der monatliche Förderbetrag gemäß Abs. 1 während der ambulanten Weiterbildungszeit, begrenzt auf maximal 24 Monate, durch die KV Nordrhein auf bis zu 7.500 € bei Vollzeittätigkeit mit Mitteln aus dem Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V aufgestockt werden. Der tatsächliche monatliche Förderbetrag orientiert sich an dem zwischen der anstellenden Praxis und dem Arzt in Weiterbildung vereinbarten monatlichen Gehalt.
- (3) Für den Aufstockungsbetrag gelten die übrigen Vorgaben und Bestimmungen der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung für den Förderbetrag nach § 75a SGB V entsprechend.
- (4) § 75a Abs. 1 Satz 4 SGB V i. V. m. § 5 Abs. 9 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. Ziff. 11 Satz 4 der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung findet keine Anwendung.

§ 4 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Eine Förderung ist nur auf Antrag und Bewilligung durch den Vorstand der KV Nordrhein möglich. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass das für die Aufstockung zur Verfügung stehende Finanzvolumen auf die Höhe des Strukturfonds gemäß § 105 Abs. 1a SGB V begrenzt ist. Der Vorstand der KV Nordrhein entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Strukturfonds über Fördermaßnahmen.
- (2) Eine Entscheidung über den Antrag kann nur erfolgen, wenn der KV Nordrhein alle für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Angaben und Unterlagen gemäß Absatz 3 vorliegen. Der Antrag auf Bewilligung einer Förderung ist vor Beginn der Weiterbildung durch einen Förderberechtigten i. S. d. § 2 unter Verwendung der von der KV Nordrhein hierfür vorgesehenen Antragsformulare zu stellen. Die Antragstellung soll frühestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Weiterbildung erfolgen.
- (3) Dem Antrag sind die nach der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung einzureichenden Unterlagen beizufügen. Darüber hinaus sind folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Facharzturkunde des Arztes in Weiterbildung, sofern keine Eintragung im Arztregister vorliegt,

- b) Bestätigung der Ärztekammer Nordrhein über die benötigten Weiterbildungsabschnitte i. S. v. § 2 Abs. 3.
 - c) Anstellungsvertrag zwischen der anstellenden Praxis und dem Arzt in Weiterbildung, aus der sich die Dauer der Weiterbildung, die wöchentliche Arbeitszeit sowie das vereinbarte Gehalt ergeben.
- (4) Eine rückwirkende Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) Soweit mehrere entscheidungsreife Anträge für die Förderung vorliegen, aber nicht in ausreichendem Umfang finanzielle Mittel des Strukturfonds zur Verfügung stehen, entscheidet grundsätzlich das Datum des vollständigen Antragseingangs über die Gewährung der Förderung/Aufstockung. Bei Vorliegen mehrerer entscheidungsreifer Anträge und nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehender finanzieller Mittel kann ggfs. auch eine anteilige Förderung erfolgen. Der Vorstand der KV Nordrhein behält sich vor, im Einzelfall abweichende Entscheidungen zu treffen, wenn einzelne Maßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung als besonders förderungswürdig erscheinen. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der jeweiligen Fördermaßnahmen.
- (6) Eine schriftliche Bewilligung einer Fördermaßnahme regelt die näheren Einzelheiten der Förderung (Zeitpunkt der Zahlung, ergänzende Nachweise, Verpflichtung zur Mitteilung über Änderung der Verhältnisse etc.). Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt werden.
- (7) Die Praxis ist verpflichtet, jegliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Gewährung der finanziellen Förderung haben könnten, der KV Nordrhein unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Entfällt eine der Fördervoraussetzungen oder haben die Voraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen, wird die Bewilligung widerrufen und die Zahlungen werden eingestellt. Bereits ausbezahlte Fördergelder sind der KV Nordrhein durch den Antragsteller in voller Höhe zurückzuzahlen. Gleiches gilt in Fällen einer missbräuchlichen Verwendung der bewilligten Fördergelder. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Fördergelder nicht in voller Höhe an den Arzt in Weiterbildung als Teil dessen Vergütung ausgezahlt werden oder dies nicht nachgewiesen oder die Weiterbildung nicht gemäß der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V i. V. m. der Richtlinie der KV Nordrhein zur Förderung der allgemeinmedizinischen Weiterbildung i. V. m. dieser Durchführungsrichtlinie erfolgt. Im Wiederholungsfalle kann der Antragsteller von der Förderung ausgeschlossen werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Rücknahme, die Aufhebung und den Widerruf von Verwaltungsakten bleibt unberührt.

§ 5 Übergangsregelung

Die bereits auf Grundlage des bis zum 31.12.2023 gültigen Konsenspapiers und der entsprechenden bis zum 31.12.2023 befristeten Durchführungsrichtlinie des Vorstandes der KV Nordrhein über die Förderung der Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin von Allgemeininternisten und Fachärzten aus Gebieten der unmittelbaren Patientenversorgung im Rahmen des Quereinstiegs in die Allgemeinmedizin bewilligten Förderungen von Fachärztinnen und Fachärzten im Quereinstieg in die Allgemeinmedizin haben weiterhin Bestand. Die Bindung an die bisher geförderte Praxis soll dadurch weiter unterstützt werden.

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Durchführungsrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Eine Förderung nach dieser Durchführungsrichtlinie ist befristet bis zum 31.12.2026.

Ausgefertigt:

Düsseldorf, 07.12.2023

gez.
Dr. med. Frank Bergmann
Vorstandsvorsitzender

gez.
Dr. med. Carsten König M. san.
Stellvertretender Vorstandsvorsitzender